

An die
Gemeinde Scharnitz
Adolf-Klinge-Platz 72
6108 Scharnitz

Ansuchen um Benützungsbewilligung

gemäß § 45 Tiroler Bauordnung 2018

Name und Anschrift des/der Bauwerber/s/in:

erreichbar unter der Telefonnummer: _____

Bauplatzadresse: _____ in 6108 Scharnitz

Bauvorhaben: _____

Bewilligt mit Baubescheid vom _____ Zahl: 131-9/ _____



Unter Vorlage der Höhenabnahme durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und nachfolgender Bestätigung wird um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/die Bauwerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Benützungsbewilligung (Erfüllung der Auflagen) gegenständliches Projekt bezogen bzw. benützt werden darf.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Bauwerber/in

Zusätzlich zum Ansuchen für die Kollaudierung benötigte Abnahmeprotokolle:

1. Statisch konstruktive Durchbildung

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die oben angeführten baulichen Anlagen entsprechend der von mir erstellten statischen Berechnung und Konstruktionsplänen plan- und fachgerecht errichtet wurde. Dabei wurden die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung und der einschlägigen NORMEN, als auch die allgemein gültigen Regeln der Baukunst entsprechend dem letzten Stand der technischen Wissenschaft eingehalten.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Ziviltechnikers oder Baumeister

2. Plan- und bescheidgemäße Ausführung

Aufgrund der durchgeführten Bauführung bzw. Baukontrolle wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass das Bauvorhaben entsprechend den behördlich genehmigten Bauplänen sach- und fachgerecht errichtet wurde. Die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO) und der Technischen Bauvorschriften (TBV, OIB-Richtlinien) wurden eingehalten.

Sollte planabweichend gebaut worden sein, sind spätestens zur Kollaudierungsverhandlung Tekturpläne in dreifacher Ausfertigung sowie eine Beschreibung der Baubehörde vorzulegen. Gleichzeitig ist um die nachträgliche baubehördliche Bewilligung für die planabweichenden Ausführungen anzusuchen.

Erst nach Kenntnisnahme der planabweichenden Ausführung (Tekturpläne) kann von der Behörde geprüft werden, ob die Planabweichungen genehmigungspflichtig sind (gesetzliche Grenzabstände, udgl.).

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Bauführers

3. Brandschutzeinrichtungen laut OIB-Richtlinie 2:

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die bescheidmäßige vorgeschriebenen Brandschutzeinrichtungen sach- und fachgerecht entsprechend den Einbauvorschriften der Erzeugerfirma installiert (einschließlich der Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage usw.) und auf ihr ordnungsgemäßes Funktionieren überprüft wurden (Brandschutzpläne beiliegend). Es gelangten ausschließlich mit Prüfattesten versehene Brandschutzabschlüsse zum Einbau.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma

4. Rauchfänge - Abgasfänge:

Aufgrund der von mir durchgeführten Baukontrollen und Dichtheitsprüfung wird die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die Rauchfänge bzw. Abgasfänge den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, der technischen Bauvorschriften, den einschlägigen Normen und Vorschriften entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Rauchfangkehrmeisters

5. Lüftungsanlagen, Lüftung bei Tiefgaragen laut OIB-Richtlinie 3:

Aufgrund der durchgeführten Berechnung und Baukontrollen wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die vorhandenen Lüftungsanlagen den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, den zugehörigen technischen Bauvorschriften, allfälligen Bescheidaufgaben sowie der einschlägigen Normen entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma

6. Blitzschutzanlage, Sicherheitsbeleuchtung laut OIB-Richtlinie 4:

Aufgrund der durchgeführten Berechnung, Baukontrolle und Messung wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass

- a) die Blitzschutzanlage den Anforderungen der technischen Bauvorschriften und den einschlägigen Vorschriften der ÖVE,
- b) die Sicherheitsbeleuchtung den Anforderungen der technischen Bauvorschriften sowie den Bestimmungen ÖVE-EN2,

entspricht.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma

7. Glasbauteile und Sicherheitsgläser:

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die statisch konstruktiv wirksamen Glasbauteile, wie z. B. Überkopfverglasungen, Glaswände, Glasabrüstungen, Schrägverglasungen usw., entsprechend den im Baubescheid angeführten Auflagen sowie Normen und Richtlinien, plan- und fachgemäß ausgeführt wurde.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma

8. Schallschutz laut OIB-Richtlinie 5:

Aufgrund der durchgeführten Schallmessungen bzw. gutachterlichen Stellungnahme (Messprotokoll, Gutachten beiliegend) wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass oben angeführte bauliche Anlagen den Bestimmungen der ÖNORM B 8115, Teil 1,2,3,4 entspricht.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma

9. Wärmeschutz:

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass der Wärmeschutz den Bestimmungen der Technischen Bauvorschriften (TBV) entspricht.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma

10. Elektrische Anlagen und Anlagenteile:

Aufgrund der durchgeführten Berechnung und Baukontrollen wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die vorhanden elektrischen Anlagen den Bestimmungen der technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, den zugehörigen technischen Bauvorschriften, allfälligen Bescheidaufgaben sowie den einschlägigen ÖVE-Normen entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma

11. Aufzugsanlagen:

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass für die Aufzugsanlage alle erforderlichen Prüfzeugnisse beigefügt werden.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel einer hierzu befugten konzess.
Firma